

WAHLORDNUNG

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 03. Dezember 2025

**Wahlordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Wahlordnung)
vom 03. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 39 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) am 28. November 2025 folgende Ordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Ersatzmitglieder
- § 4 Stimmbezirke

**Teil 2
Wahlrecht**

- § 5 Aktives und passives Wahlrecht
- § 6 Gruppenzugehörigkeit

**Teil 3
Wahlorgane, Wahlleitung und Geschäftsstelle**

**Abschnitt 1
Wahlorgane**

- § 7 Wahlorgane
- § 8 Wahlausschuss
- § 9 Wahlvorstand

**Abschnitt 2
Wahlleitung und Geschäftsstelle**

- § 10 Wahlleitung
- § 11 Geschäftsstelle

**Teil 4
Vorschriften für die Wahlen zum
Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Doktorandenvertretung**

**Abschnitt 1
Stimmabgabe, Wahlmittel und Wahltermine**

- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Elektronische Wahl
- § 14 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- § 15 Störungen der elektronischen Wahl
- § 16 Technische Anforderungen
- § 17 Briefwahl
- § 18 Stimmabgabe bei der Briefwahl
- § 19 Urnenwahl
- § 20 Stimmabgabe bei der Urnenwahl
- § 21 Wahltermine

Abschnitt 2 Wählen zum Senat

- § 22 Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Urwahl
- § 23 Wahlbekanntmachung
- § 24 Wahlbenachrichtigung
- § 25 Wählerverzeichnis
- § 26 Wahlvorschläge
- § 27 Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 28 Listenwahl
- § 29 Mehrheitswahl
- § 30 Stimmabzählung
- § 31 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand
- § 33 Wahlniederschrift
- § 34 Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl
- § 35 Sondervorschriften für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin zum Senat

Abschnitt 3 Wählen zum Fachbereichsrat

- § 36 Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Urwahl
- § 37 Wahlbekanntmachung
- § 38 Wahlbenachrichtigung
- § 39 Wählerverzeichnis
- § 40 Wahlvorschläge
- § 41 Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 42 Listenwahl
- § 43 Mehrheitswahl
- § 44 Stimmabzählung
- § 45 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 46 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand
- § 47 Wahlniederschrift
- § 48 Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl
- § 49 Sondervorschriften für den Fachbereich 01 – Katholische und Evangelische Theologie

Abschnitt 4 Wählen zur Doktorandenvertretung

- § 50 Allgemeine Verfahrensfragen
- § 51 Aufgaben und Zielsetzungen der Doktorandenvertretung
- § 52 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 53 Wahlberechtigung und Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 54 Wahlbekanntmachung
- § 55 Wahlbenachrichtigung

- § 56 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 57 Wahlvorschläge
- § 58 Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 59 Stimmabgabe
- § 60 Listenwahl
- § 61 Mehrheitswahl
- § 62 Stimmabzählung
- § 63 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 64 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand
- § 65 Wahlniederschrift
- § 66 Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl

Teil 5

Vorschriften für die Wahlen zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder Kanzler, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan sowie zur Rektorin oder zum Rektor

Abschnitt 1 Wahl der Präsidiumsmitglieder

- § 67 Allgemeine Verfahrensfragen zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 68 Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung, Durchführung der Wahl
- § 69 Wählerverzeichnis
- § 70 Wahlvorschläge
- § 71 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 72 Feststellung des Wahlergebnisses

Abschnitt 2 Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan sowie zur Rektorin oder zum Rektor

- § 73 Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung, Durchführung der Wahl
- § 74 Wählerverzeichnis
- § 75 Wahlvorschläge
- § 76 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 77 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 78 Sondervorschriften für die Wahl einer Rektorin oder eines Rektors der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz gemäß § 22 Abs. 4 Grundordnung i.A.. § 99 Abs. 3 HochSchG

Teil 6

Wahlanfechtung und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- § 79 Einspruch, Wahlprüfung
- § 80 Wiederholungswahl, Nachwahl

Abschnitt 2 **Schlussbestimmungen**

- § 81 Übergangsbestimmungen
§ 82 Inkrafttreten

Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Organe und der Mitglieder der Doktorandenvertretung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Sofern diese Wahlordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Regelungen für die Fachbereiche, die Fachbereichsräte, die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekanen für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, ihre Räte, Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren sowie für den Fachbereich Universitätsmedizin, dessen Fachbereichsrat und den Wissenschaftlichen Vorstand entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Fachbereich Katholische Theologie und Evangelische Theologie, die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät, ihre Fakultätsräte, ihre Fakultätsdekaninnen und Fakultätsdekanen und Fakultätsprodekaninnen und Fakultätsprodekanen.
- (4) Für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter zum Fachbereichsrat 04 – Universitätsmedizin – und zum Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin gelten die einschlägigen Vorschriften des Universitätsmedizingesetzes, der Satzung der Universitätsmedizin und der Geschäftsordnung der Universitätsmedizin in den jeweils geltenden Fassungen, soweit sie von dieser Wahlordnung abweichende Sondervorschriften enthalten.

§ 2 **Wahlgrundsätze**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmdokuments ausgeübt.
- (2) Wahlberechtigte müssen das Stimmdokument jeweils selbst ausfüllen. Nur bei einer Behinderung kann eine Person dabei helfen. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Gewählte Mitglieder können nicht abgewählt werden, außer wenn es diese Ordnung, die Grundordnung oder das Hochschulgesetz ausdrücklich bestimmen.
- (4) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat ist die Gleichstellung der Geschlechter in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung zu berücksichtigen.

§ 3 Ersatzmitglieder

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus seinem Amt aus,
 1. durch Tod,
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere wenn die Person für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe, oder aus anderen Gründen nicht mehr wählbar ist,
 3. durch Rücktritt oder
 4. wenn die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird,
so wird ein Ersatzmitglied berufen.
- (2) Bei einer Listenwahl wird das Ersatzmitglied je nach Wahl nach den Regeln der §§ 28 Abs. 3 und 4, 42 Abs. 3 und 4 und 60 Abs. 3 und 4 bestimmt. Wenn die Zahl der Kandidierenden auf einer Liste erschöpft ist, gehen die freien Sitze an die nächsten Vorschlagslisten, und zwar in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen.
- (3) Bei einer Mehrheitswahl wird das Ersatzmitglied die Person, die die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 4 Stimmbezirke

- (1) Für die einzelnen Wahlen sind mehrere Stimmbezirke zu bilden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gebietet oder von der Wahl Mitglieder der JGU an mehreren Standorten der JGU betroffen sind. Hierbei ist der Wahlgrundsatz der geheimen Wahl zu beachten.
- (2) Stimmbezirke werden vom Wahlbüro im Benehmen mit der Wahlleitung gebildet.

Teil 2 Wahlrecht

§ 5 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der JGU und die Personen, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind. Auch Auszubildende und Drittmittelbedienstete mit Privatdienstvertrag dürfen wählen und gewählt werden.
- (2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler sowie zur Rektorin oder zum Rektor der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kunsthochschule Mainz kann auch gewählt werden, wer nicht Mitglied der JGU ist.
- (3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:
 1. Personen, die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der JGU tätig sind,
 2. Personen, die nebenberuflich an der JGU tätig sind,
 3. Personen, die nicht mit mindestens der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit an der JGU beschäftigt sind,

4. Professorinnen und Professoren, die entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt wurden und
5. Mitglieder der JGU, die länger als zwei Jahre beurlaubt sind. Eine Ausnahme gibt es für diejenigen Mitglieder der JGU, die in einem mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführten gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer Leitungsposition an der außeruniversitären Forschungseinrichtung betraut werden. Diese sind wahlberechtigt und wählbar nach Maßgabe des zugrundeliegenden Kooperationsvertrages.¹

Nicht vorübergehend tätig ist, wer am ersten Wahltag in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur JGU von einer Dauer von mindestens sechs Monaten steht. Das gilt auch für die Drittmittelbediensteten mit einem Privatdienstvertrag.

- (4) Erklärungen im Sinne von § 6 zum aktiven und passiven Wahlrecht können bis zu drei Wochen vor dem ersten Wahltag abgegeben werden. Das aktive und passive Wahlrecht können nur gemeinsam ausgeübt werden, wenn es um die Zugehörigkeit zu den Fachbereichen und Gruppen geht. Wenn jemand eine verbindliche Erklärung zum passiven Wahlrecht abgibt (bis zum Ende der Erklärungsfrist), kann diese Person danach keine andere Erklärung zum aktiven Wahlrecht abgeben.

§ 6 Gruppenzugehörigkeit

- (1) Jede wahlberechtigte Person übt das Wahlrecht in dem Fachbereich aus, in dem sie überwiegend tätig ist. Besteht die Tätigkeit zu gleichen Teilen, muss die wahlberechtigte Person durch Erklärung bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag gegenüber der Wahlleitung den Fachbereich bestimmen, in dem sie wahlberechtigt und wählbar sein möchte, andernfalls erfolgt die Zuordnung durch das Wahlbüro. Für Studierende ist der Fachbereich maßgebend, den sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung an erster Stelle benennen; sie können hiervon abweichend eine Erklärung gegenüber der Wahlleitung abgeben.
- (2) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und/oder gewählt werden. Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, so können sie nur in der Gruppe der Studierenden im Sinne des § 37 Abs. 2 Nummer 2 HochSchG wählen und/oder gewählt werden; es sei denn, sie erklären gegenüber der Wahlleitung, dass sie in einer anderen Gruppe wählen und/oder gewählt werden wollen.

¹ Davon unberührt steht den im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens berufenen Direktorinnen oder Direktoren des Instituts für Molekulare Biologie das aktive und passive Wahlrecht zu.

Teil 3
Wahlorgane, Wahlleitung und Geschäftsstelle

Abschnitt 1
Wahlorgane

§ 7
Wahlorgane

- (1) Wahlorgane für Wahlen an der JGU sind das jeweilige Initiativorgan, der Wahlausschuss (§ 8) und der Wahlvorstand (§ 9).
- (2) Initiativorgane sind für die Wahlen
 1. zum Senat: die Präsidentin oder der Präsident,
 2. zum Fachbereichsrat: die Präsidentin oder der Präsident,
 3. zum Rat der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kunsthochschule Mainz: die Präsidentin oder der Präsident,
 4. zur Doktorandenvertretung: die Präsidentin oder der Präsident,
 5. zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan: die Dekanin oder der Dekan,
 6. zur Rektorin oder zum Rektor und zur Prorektorin oder zum Prorektor der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kunsthochschule Mainz: die Rektorin oder der Rektor,
 7. zur Fakultätsprodekanin oder zum Fakultätsprodekan der Katholisch-Theologischen Fakultät und Evangelisch-Theologischen Fakultät: die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
 8. zur Präsidentin oder zum Präsidenten: die Präsidentin oder der Präsident, sofern sie oder er für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, ansonsten die oder der gemäß Geschäftsverteilung für die Wahlen zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident. Sofern sich die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für das Präsidentenamt bewerben, ein vom Senat benanntes Mitglied,
 9. zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten: die Präsidentin oder der Präsident,
 10. zur Kanzlerin oder zum Kanzler: die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Wahlorgane und ihre Mitglieder sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

§ 8
Wahlausschuss

- (1) Das nach § 7 Abs. 2 jeweils zuständige Initiativorgan bestellt einen Wahlausschuss rechtzeitig zu den Wahlen
 1. zum Senat,
 2. zu jedem Fachbereichsrat und jedem Rat und
 3. zur Doktorandenvertretung.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest und verteilt die Sitze.

- (3) Jeder Wahlausschuss hat einschließlich des nach § 7 Abs. 2 jeweils zuständigen Initiativorgans drei Mitglieder. Die Mitglieder sollen verschiedenen Gruppen angehören. Wer sich auf einer Vorschlagsliste für die betreffende Wahl bewirbt, kann kein Mitglied des Wahlausschusses sein. Ein Mitglied des Wahlausschusses soll der Gruppe der Studierenden angehören.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses ist das nach § 7 Abs. 2 zuständige Initiativorgan, selbst wenn sie oder er sich für die betreffende Wahl auf einer Vorschlagsliste bewirbt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (5) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die übrigen Mitglieder ein. Sie oder er verpflichtet die Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.
- (6) Die Sitzungen sind für Mitglieder der JGU, die zu der jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind, sowie für die Presse öffentlich. Die Ausübung des Hausrechts im Sitzungsraum richtet sich nach der Ausgestaltung in der Hausordnung der JGU.
- (7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§ 9 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung einer Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Das nach § 7 Abs. 2 jeweils zuständige Initiativorgan beruft einen Wahlvorstand sowie einen besonderen Briefwahlvorstand.
- (3) Wenn sich jemand für das Amt der Dekanin oder des Dekans (§ 7 Abs. 2 Nummer 4), der Rektorin oder des Rektors (§ 7 Abs. 2 Nummer 5) oder der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans (§ 7 Abs. 2 Nummer 6) bewirbt, darf diese Person nicht Mitglied des Wahlvorstands sein.
- (4) Der Wahlvorstand leitet die Stimmabgabe und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (5) Der Wahlvorstand hat entweder drei oder fünf Mitglieder und genauso viele Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter sollen verschiedenen Gruppen, darunter ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, angehören. Die Vertreterinnen oder Vertreter treten ein, wenn ein Mitglied verhindert ist. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter.
- (6) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verpflichtet die Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes. Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher mit der Ausübung des Hausrechts im Sitzungsraum.

1. Wenn der Wahlvorstand drei Mitglieder hat, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder bei der Auszählung der Stimmen anwesend sind.
2. Wenn der Wahlvorstand fünf Mitglieder hat, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Auszählung der Stimmen anwesend sind.

Beim Wahlvorgang müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

- (7) Der Wahlvorstand stellt sicher, dass die geltenden Wahlgrundsätze gewahrt werden.

Abschnitt 2 Wahlleitung und Geschäftsstelle

§ 10 Wahlleitung

Das Präsidium bestimmt eine Person zur Wahlleitung und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie sind als Hilfsorgane insbesondere für die technische Durchführung der Wahlen verantwortlich und unterstützen die Initiativorgane nach § 7 Abs. 2. In jeder Stufe des Verfahrens ist die Rechtmäßigkeit bzw. ordnungsgemäße Durchführung der Wahl durch die Wahlleitung sicher zu stellen.

§ 11 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlbüro.

Teil 4 Vorschriften für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Doktorandenvertretung

Abschnitt 1 Stimmabgabe, Wahlmittel und Wahltermine

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch elektronische Wahl (Online-Wahlen) auf der Basis eines vom Präsidium bereitgestellten Wahlsystems. Auf Antrag kann die Stimmabgabe durch Briefwahl erfolgen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann das zuständige Initiativorgan gem. § 7 Abs. 2 im Benehmen mit der Wahlleitung in begründeten Fällen anordnen, dass eine Urnenwahl mit Papierstimmzetteln in Verbindung mit der Möglichkeit zur Stimmabgabe per Briefwahl auf Antrag durchgeführt werden soll.

§ 13 Elektronische Wahl

- (1) Das Wahlbüro versendet die für die elektronische Wahl erforderlichen Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Dies kann auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Die Unterlagen enthalten Informationen über den Ablauf der Wahlen, zur Nutzung des Wahlportals und zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten sowie rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch die in den Wahlunterlagen genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Die elektronischen Stimmdokumente sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete Online-Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die oder den Wählenden zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die oder den Wählenden am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete Online-Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der bzw. des Wählenden in dem verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss das Stimmdokument nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete Online-Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlbüro möglich.

§ 14 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl setzt die Autorisierung durch das Initiativorgan nach § 7 Abs. 2 voraus. Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.

§ 15 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus nicht vom Wahlberechtigten zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und soweit eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 76 gilt entsprechend.

§ 16 **Technische Anforderungen**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Online-Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Das Wählerverzeichnis und die Wahlurne müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind die Überprüfung der Stimmberichtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Die Wahlleitung kann darüberhinausgehend weitere für die Wahl erforderliche Zugriffe autorisieren. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberichtigung der Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die bzw. den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 17 **Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte können bis 17.00 Uhr des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag mündlich oder schriftlich beim Wahlbüro Briefwahl beantragen. Sie erhalten dann einen

Wahlschein, einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag für die betreffende Wahl ausgehändigt oder übersandt; auf bereits früher gestellte Anträge spätestens am achten Werktag vor dem ersten Wahltag. Wird der Wahlbrief per Post übersandt, so haben ihn die Wahlberechtigten freizumachen. Der Wahlschein muss die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass der Stimmzettel nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 ausgefüllt wurde. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

- (2) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann seine Stimme nur auf diesem Wege abgeben.
- (4) Wird eine Nachwahl nur im Briefwahlverfahren durchgeführt, muss den Wahlberechtigten ohne Antrag, neben den Wahlunterlagen gem. Absatz 1 Satz 2 auch eine Wahlbekanntmachung ausgehändigt oder übersandt werden.

§ 18 Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die oder der Wählende den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung ist unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle sowie des Ortes und des Tages zu unterschreiben, zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen und zu verschließen. Der Wahlbriefumschlag ist durch die Post an das zuständige Initiativorgan gem. § 7 Abs. 2 zu senden oder ihr oder ihm auszuhändigen. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen sein. Auf dem Wahlbriefumschlag ist die Rechtzeitigkeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefumschläge sind verschlossen aufzubewahren.
- (2) Vor Beginn der elektronischen Wahl bzw. der Urnenwahl übergibt das zuständige Initiativorgan die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlvorstand.
- (3) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher zählt die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt die Anzahl in die Niederschriften ein. Dann werden die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge geöffnet, der Wahlschein und Wahlumschlag entnommen und der Briefwahlvermerk im Wählerverzeichnis überprüft. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (4) Ein Wahlbriefumschlag wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn
 1. der Wahlbriefumschlag nicht bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist,
 2. er keinen Wahlschein oder einen nicht unterschriebenen Wahlschein enthält,
 3. der Name der oder des Wählenden nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist,
 4. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden oder
 5. sich kein Wahlumschlag darin befindet.

Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Grund für die Zurückweisung anzugeben. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ihre Anzahl ist in der Niederschrift einzutragen.

- (5) Die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge werden vom Wahlvorstand ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 19 Urnenwahl

- (1) Falls eine Urnenwahl durchgeführt wird, wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen nach Größe oder Farbe für jede Wahl und jede Gruppe verschieden sein.
- (2) Jeder Wahlraum ist so auszustatten, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet von anderen ausfüllen.
- (3) Die Stimmzettel werden in besonderen Behältnissen (Wahlurnen) gesammelt. Vor Beginn der Stimmabgabe ist vom Wahlvorstand nachzuprüfen, ob die Wahlurnen leer sind; sie sind danach zu verschließen. Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Muss die Wahlurne von einem auf den anderen Tag aufbewahrt werden, so bestimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Urne unversehrt ist.

§ 20 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Findet eine Urnenwahl statt, ist die Stimme in dem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Wahlraum abzugeben; im Einzelnen ist die Eintragung im Wählerverzeichnis maßgebend.
- (2) Während der Zeit der Stimmabgabe haben die jeweils Wahlberechtigten und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien Zutritt zum Wahlraum. Im Wahlraum sowie im Sichtbereich der Urne ist jede Wahlwerbung und Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt. Der Wahlvorstand stellt dies durch geeignete Maßnahmen sicher und informiert ggf. die Vertrauenspersonen der betreffenden Wahlvorschläge.
- (3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens die nach § 9 Abs. 6 Satz 5 erforderlichen Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Die Wählenden haben sich auf Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Wer seine Identität nicht nachweist, ist zur Stimmabgabe nicht zugelassen.
- (5) Zur Stimmabgabe wird nur zugelassen, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Aushändigung der Wahlunterlagen wird von einem Mitglied des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (6) Die Wählenden erhalten einen Stimmzettel in der für ihre Gruppe vorgesehenen Größe und Farbe. Der Stimmzettel ist bei der Listenwahl je nach zu wählendem Gremium gemäß §§ 28 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 60 Abs. 2, bei Mehrheitswahl gemäß §§ 29 Abs. 2, 43 Abs. 2 und 61 Abs. 2 auszufüllen und in die Wahlurne einzuwerfen.
- (7) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher stellt fest, wann die Wahlzeit abgelaufen ist. Nach diesem Zeitpunkt darf nur noch zur Stimmabgabe zugelassen werden, wer sich im Wahlraum befindet.

§ 21 Wahltermine

- (1) Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und der Doktorandenvertretung finden gleichzeitig während der Vorlesungszeit im Wintersemester statt.
- (2) Die Wahlen zu den Kollegialorganen finden alle drei Jahre statt und die jährlichen Wahlen der Vertretung der Studierenden mindestens vier Wochen vor Ende der laufenden Amtszeit. Die Wahlen für die Doktorandenvertretung finden alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Wahlen erstrecken sich von sechs bis zu fünfzehn Tagen im Fall der elektronischen Wahl bzw. auf zwei aufeinanderfolgende Werktagen im Fall der Urnenwahl (Wahltag). Bei der Urnenwahl ist die Stimmabgabe jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr zu ermöglichen.
- (4) Die Wahltagen werden vom Präsidium terminiert.
- (5) Samstage gelten nicht als Werktagen im Sinne dieser Ordnung.

Abschnitt 2 Wahlen zum Senat

§ 22 Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Urwahl

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Nummer 1 HochSchG) wählen die sie im Senat vertretenden Mitglieder aus dem Kreis der dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Mitglieder ihrer Gruppe.
- (2) Die Mitglieder aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nummer 2 bis 4 HochSchG werden jeweils aus deren Mitte gewählt (Urwahl).

§ 23 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen sind frühzeitig, mindestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag von dem gem. § 7 Abs. 2 jeweils zuständigen Initiativorgan durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung sind die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren aufzunehmen.

§ 24 Wahlbenachrichtigung

- (1) Das Wahlbüro teilt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich oder elektronisch mit. In der Wahlbenachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass Einzelheiten über die Wahl der Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind und die Möglichkeit zur Briefwahl besteht.
- (2) Die Wahlbenachrichtigungen sind mindestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag zu versenden.
- (3) Studierende, die sich nach Versenden der Mitteilungen nach Absatz 1 noch einschreiben, erhalten abweichend von Absatz 2 rechtzeitig vom Wahlbüro die Mitteilung gemäß Absatz 1.

§ 25 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung stellt ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Personen nach der sich aus § 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG ergebenden Gruppenzugehörigkeit getrennt aufgeführt sind. Falls erforderlich kann für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis erstellt werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich oder Dienststelle sowie das Geburtsdatum der in Absatz 1 genannten Personen enthalten.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird während der Vorlesungszeit vier Wochen vor dem ersten Wahltag eine Woche lang zur Einsicht für die Mitglieder der JGU von der Wahlleitung ausgelegt. Wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis auszulegen ist (Auslegungsfrist), bestimmt das nach § 7 Abs. 2 zuständige Initiativorgan im Benehmen mit der Wahlleitung.
- (4) Jedes Mitglied der JGU, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Wahlleitung Einspruch einlegen; hierüber entscheidet die Wahlleitung.
- (5) Während der Auslegungsfrist kann das Wählerverzeichnis von der Wahlleitung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Wahlleitung bei offensichtlichen Fehlern oder bei fehlender Gruppenzugehörigkeit eine Änderung oder ein Nachtragen im Wählerverzeichnis bis spätestens zum sechsten Werktag vor dem ersten Wahltag vornehmen, es sei denn, die Erklärung über die Ausübung des passiven Wahlrechts gemäß § 5 Abs. 4 steht dem entgegen. § 5 Abs. 4 und § 6 bleiben unberührt.
- (6) Jede Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist
- (7) Nach Ablauf der Auslegungsfrist stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis fest. Das Wahlrecht können nur Personen ausüben, die im festgestellten Wählerverzeichnis aufgeführt sind.

§ 26 Wahlvorschläge

- (1) Nach Feststellung des Wählerverzeichnisses können die Wahlberechtigten einer Gruppe bei dem nach § 7 Abs. 2 zuständigen Initiativorgan während der Vorlesungszeit bis zu zwei Wochen vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge müssen dem zuständigen Initiativorgan bis 18.00 Uhr des letzten Abgabetages vorliegen.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten (§ 5) der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Niemand darf sich selbst vorschlagen.
- (3) Wahlvorschläge sollen mindestens zwei Personen umfassen; diese dürfen
 1. nur der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden und die nach §§ 5, 6 wählbar sind,
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sein.

Im Wahlvorschlag sind die Vorgeschlagenen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Listenname kann abgegeben werden.

- (4) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, sie müssen umfassen:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe,
 3. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder - mit Ausnahme der Studierenden - Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber,
 4. Datum der Unterzeichnung und
 5. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle und Unterschrift der Vorschlagenden.

Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Die eigenhändige Einverständniserklärung kann auch durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden, die die Identität und das Einverständnis der Kandidierenden zu Kandidatur zweifelsfrei erkennen lassen. Dem Wahlvorschlag ist ferner der Name sowie die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer einer Vertrauensperson beizufügen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Wahlorganen vertritt. Die Vertrauensperson kann ebenfalls auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen sein.

- (5) Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor und besteht die Gruppe von Wahlberechtigten aus weniger als zwanzig Personen, werden alle wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Sonst entfällt die Hauptwahl für diese Gruppe und es hat eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 27 Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Das gemäß § 7 Abs. 2 zuständige Initiativorgan oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offensichtliche Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist korrigiert werden.

- (2) Der zuständige Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages nicht erfüllt, sind nur die Betreffenden zu streichen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt ist, ist auf allen Wahlvorschlägen zu streichen; hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Hat eine vorgeschlagene Person ihren eigenen Wahlvorschlag unterzeichnet, ist ihre Unterschrift ungültig. Beschlüsse gemäß Satz 2 bis 5 sind der oder dem an erster Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner des Wahlvorschlages mit Begründung mitzuteilen.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss nach Gruppen getrennt in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel „Wahlvorschlag 1“) zu versehen.
- (4) Im Anschluss an Prüfung und Zulassung sind die Wahlvorschläge bei der Wahlleitung auszuhängen und auf geeignetem elektronischem Wege bekannt zu machen. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von allen Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden.

§ 28 Listenwahl

- (1) Nach den Grundsätzen der Listenwahl ist zu wählen, wenn für eine Gruppe mindestens ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt. In diesem Fall können die Wählenden ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.
- (2) Die Wählenden haben auf dem Stimmdokument die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen.
- (3) Bei der Listenwahl bestimmt sich die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë / Schepers. Die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen werden fortlaufend durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt und die zur Verfügung stehenden Sitze im Anschluss nach absteigenden Höchstzahlen verteilt. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (4) Gewählt sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Listenplatzierung in der Anzahl, wie ihnen jeweils Sitze nach Maßgabe der Auszählung gemäß Absatz 3 zukommen.

§ 29 Mehrheitswahl

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist jeweils zu wählen, wenn für eine Gruppe ein Mitglied zu wählen ist und wenn ein Stimmzettel nach § 26 Abs. 5 Satz 1 erstellt wird, der alle wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge aufführt.

- (2) Die Wählenden können auf dem Stimmdokument so viele wählbare Personen kennzeichnen, wie Mitglieder in der Gruppe zu wählen sind.
- (3) Gewählt sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 30 Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl.
- (2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch eine Berechtigte oder einen Berechtigten nach § 7 Abs. 2 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (3) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.
- (4) Nach Ende der Stimmabgabe und nach Einwurf der Wahlumschlüge gemäß § 18 Abs. 5 öffnet der Wahlvorstand unverzüglich die Wahlurne, entnimmt die Wahlumschlüge und im Fall der Urnenwahl die Stimmzettel. Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers öffnen die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlumschlüge, nehmen die Stimmzettel heraus und legen sie zu den anderen. Leere Wahlumschlüge, Wahlumschlüge, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie Wahlumschlüge, die zu Bedenken gemäß § 31 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Wahlumschlag vermerkt. Die Auszählung erfolgt hochschulöffentlich; der Ort der Auszählung ist bekanntzumachen.
- (5) Die Stimmzettel werden insgesamt gezählt, sodann wird diese Zahl mit der Zahl der Wählenden, die die Stimme laut Wählerverzeichnis abgegeben haben, verglichen. Ergibt sich keine Übereinstimmung, wird dies in der Niederschrift vermerkt. Sodann sind die Stimmzettel nach Gruppen zu ordnen. Ungekennzeichnete sowie solche, die zu Bedenken nach § 31 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Stimmzettel vermerkt.
- (6) Die gültigen Stimmzettel werden der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher getrennt nach Gruppen übergeben. Bei der Listenwahl werden die Stimmzettel nach angekreuzten Listen getrennt geordnet; die jeweilige Anzahl wird in der Niederschrift eingetragen. Bei Mehrheitswahl sind die Kennzeichnungen mit Hilfe einer Strichliste zu ermitteln.
- (7) § 8 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 31 Gültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Bei elektronischer Wahl ist eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden,
2. keine Stimmen vergeben wurden oder
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

Es wird durch die technischen Voreinstellungen festgestellt, wann ein Stimmtdokument ungültig ist. Im Übrigen gilt Absatz 2 in entsprechender Anwendung.

- (2) Eine Stimmabgabe bei der Brief- oder Urnenwahl ist ungültig, wenn
 1. mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind,
 2. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag nicht amtlich hergestellt sind,
 3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
 5. die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt oder
 6. der Stimmzettel einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen.
- (3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe insoweit ungültig, als
 1. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennungen,
 2. eine gewählte Person nicht oder nicht in der betreffenden Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
 3. die oder der Gewählte nicht zweifelsfrei identifiziert werden kann, hinsichtlich dieser Person, oder
 4. gegenüber der oder dem Gewählten ein Vorbehalt gemacht wurde, hinsichtlich dieser Person.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. Die Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit gemäß §§ 30 und 31 das vorläufige Wahlergebnis erforderlichenfalls für seinen Stimmbezirk fest. Er gibt das Ergebnis im Anschluss an die Feststellung mündlich, durch Aushang und auf geeignetem elektronischem Wege bekannt.

§ 33 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Angabe des gewählten Organs sowie erforderlichenfalls des Stimmbezirks,
 2. Ort und Zeit der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung,
 3. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 4. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
 5. Beschlüsse über die Nichtzulassung von Wählenden,
 6. die Zahl der Wahlberechtigten jeder Gruppe des Stimmbezirks,
 7. die Zahl der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,

8. die Zahl der in jeder Gruppe gültigen Stimmen,
9. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 31 ungültigen Stimmabgaben mit Angabe des Grundes der Ungültigkeit und
10. bei der Listenwahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen oder
11. bei der Mehrheitswahl die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind beizufügen:

1. die gültigen Stimmzettel getrennt nach Gruppen, bei der Listenwahl außerdem getrennt nach angekreuzten Wahlvorschlägen,
 2. inklusive der Unterlagen und Datensätze nach § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 und
 3. Briefwahlumschläge und Stimmzettel, bei denen die Stimmabgabe gemäß § 31 für ungültig erklärt worden ist.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt sodann unverzüglich der Wahlleitung die Niederschrift mit den Anlagen gemäß Absatz 2 und das Wählerverzeichnis.
- (4) Die Wahlleitung prüft die Niederschrift auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Mängel, die sich dabei ergeben, sind alsbald aufzuklären.
- (5) Die Wahlleitung übergibt die Wahlunterlagen gemäß Absatz 3 der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 34 **Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl**

- (1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich das Gesamtergebnis der Wahl fest. Er kann Feststellungen des Wahlvorstandes rechnerisch berichtigen und über die Gültigkeit von Stimmabgaben abweichend vom Wahlvorstand entscheiden.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei Listenwahl und bei Mehrheitswahl in das Gremium gewählt sind. Über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, für die § 33 sinngemäß gilt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übergibt unverzüglich sämtliche Wahlunterlagen und die Niederschrift (Absatz 2 Satz 2) der Wahlleitung. Diese oder dieser benachrichtigt die gewählten Mitglieder und fordert sie auf, binnen drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der genannten Frist keine Erklärung eingeht.
- (4) Nach Ablauf der Annahmefrist gemäß Absatz 3 stellt der Wahlausschuss endgültig das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder fest. Die Wahlleitung gibt das endgültige Gesamtergebnis der Wahl unter Angabe der jeweiligen Abstimmungsergebnisse durch Aushang und auf geeignetem elektronischem Wege bekannt.
- (5) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und das jeweils aus der nächsten Wahl hervorgegangene Organ zusammengetreten ist bzw. ihr oder sein Amt aufgenommen hat.

§ 35
Sondervorschriften für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin zum Senat

Für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat gilt Folgendes:

1. Es sind zwei dem Fachbereich 04 – Universitätsmedizin – angehörende Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen:
 - a) Ein Mitglied muss gem. § 77 Satz 1 HochSchG mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut sein.
 - b) Ein weiteres Mitglied darf nicht mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut sein.
2. Die Wahlberechtigten haben zwei Stimmen. Mit der einen Stimme ist das Mitglied gem. Nummer 1 Buchst. a) und mit der anderen Stimme das Mitglied gem. Nummer 1 Buchst. b) zu wählen.

Ein Wahlvorschlag darf nur Mitglieder gem. Nummer 1 Buchst. a) oder gem. Nummer 1 Buchst. b) enthalten. Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge für Mitglieder, die in der Krankenversorgung tätig sind und Mitglieder, die nicht in der Krankenversorgung tätig sind, einreichen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

Abschnitt 3
Wählen zum Fachbereichsrat

§ 36
Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Urwahl

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Nummer 1 HochSchG) wählen die sie im Fachbereichsrat vertretenden Mitglieder aus dem Kreis der dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Mitglieder ihrer Gruppe.
- (2) Die Mitglieder aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nummer 2 bis 4 HochSchG werden jeweils aus deren Mitte gewählt (Urwahl).

§ 37
Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen sind frühzeitig, mindestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag von dem gem. § 7 Abs. 2 jeweils zuständigen Initiativorgan durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung sind die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren aufzunehmen.

§ 38 Wahlbenachrichtigung

- (1) Das Wahlbüro teilt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich oder elektronisch mit. In der Wahlbenachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass Einzelheiten über die Wahl der Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind und die Möglichkeit der Briefwahl besteht.
- (2) Die Wahlbenachrichtigungen sind mindestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag zu versenden.
- (3) Studierende, die sich nach Versenden der Mitteilungen nach Absatz 1 noch einschreiben, erhalten abweichend von Absatz 2 rechtzeitig vom Wahlbüro die Mitteilung gemäß Absatz 1.

§ 39 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung stellt ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Personen nach der sich aus § 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG ergebenden Gruppenzugehörigkeit getrennt aufgeführt sind. Falls erforderlich kann für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis erstellt werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich oder Dienststelle sowie das Geburtsdatum der in Absatz 1 genannten Personen enthalten.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird während der Vorlesungszeit vier Wochen vor dem ersten Wahltag eine Woche lang zur Einsicht für die Mitglieder der JGU von der Wahlleitung ausgelegt. Wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis auszulegen ist (Auslegungsfrist), bestimmt das nach § 7 Abs. 2 zuständige Initiativorgan im Benehmen mit der Wahlleitung.
- (4) Jedes Mitglied der JGU, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Wahlleitung Einspruch einlegen; hierüber entscheidet die Wahlleitung.
- (5) Während der Auslegungsfrist kann das Wählerverzeichnis von der Wahlleitung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Wahlleitung bei offensichtlichen Fehlern oder bei fehlender Gruppenzugehörigkeit eine Änderung oder ein Nachtragen im Wählerverzeichnis bis spätestens zum sechsten Werktag vor dem ersten Wahltag vornehmen, es sei denn, die Erklärung über die Ausübung des passiven Wahlrechts gemäß § 5 Abs. 4 steht dem entgegen. § 5 Abs. 4 und § 6 bleiben unberührt.
- (6) Jede Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist
- (7) Nach Ablauf der Auslegungsfrist stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis fest. Das Wahlrecht können nur Personen ausüben, die im festgestellten Wählerverzeichnis aufgeführt sind.

§ 40 Wahlvorschläge

- (1) Nach Feststellung des Wählerverzeichnisses können die Wahlberechtigten einer Gruppe bei dem nach § 7 Abs. 2 zuständigen Initiativorgan während der Vorlesungszeit bis zu zwei Wochen vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge müssen dem zuständigen Initiativorgan bis 18.00 Uhr des letzten Abgabetages vorliegen.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten (§ 5) der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Niemand darf sich selbst vorschlagen.
- (3) Wahlvorschläge sollen mindestens zwei Personen umfassen; diese dürfen
 1. nur der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden und die nach §§ 5, 6 wählbar sind,
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sein.

Im Wahlvorschlag sind die Vorgeschlagenen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Listenname kann abgegeben werden.

- (4) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, sie müssen umfassen:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe,
 3. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder - mit Ausnahme der Studierenden - Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber,
 4. Datum der Unterzeichnung und
 5. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle und Unterschrift der Vorschlagenden.

Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Die eigenhändige Einverständniserklärung kann auch durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden, die die Identität und das Einverständnis der Kandidierenden zu Kandidatur zweifelsfrei erkennen lassen. Dem Wahlvorschlag ist ferner der Name sowie die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer einer Vertrauensperson beizufügen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Wahlorganen vertritt. Die Vertrauensperson kann ebenfalls auf einem Wahlvorschlag vorschlagen sein.

- (5) Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor und besteht die Gruppe von Wahlberechtigten aus weniger als zwanzig Personen, werden alle wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Sonst entfällt die Hauptwahl für diese Gruppe und es hat eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 41 Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Das gemäß § 7 Abs. 2 zuständige Initiativorgan oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offensichtliche Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist korrigiert werden.

- (2) Der zuständige Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages nicht erfüllt, sind nur die Betroffenen zu streichen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt ist, ist auf allen Wahlvorschlägen zu streichen; hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Hat eine vorgeschlagene Person ihren eigenen Wahlvorschlag unterzeichnet, ist ihre Unterschrift ungültig. Beschlüsse gemäß Satz 2 bis 5 sind der oder dem an erster Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner des Wahlvorschlages mit Begründung mitzuteilen.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss nach Gruppen getrennt in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel „Wahlvorschlag 1“) zu versehen.
- (4) Im Anschluss an Prüfung und Zulassung sind die Wahlvorschläge bei der Wahlleitung auszuhängen und auf geeignetem Wege bekannt zu machen. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von allen Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden.

§ 42 Listenwahl

- (1) Nach den Grundsätzen der Listenwahl ist zu wählen, wenn für eine Gruppe mindestens ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt. In diesem Fall können die Wählenden ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.
- (2) Die Wählenden haben auf dem Stimmdokument die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen.
- (3) Bei der Listenwahl bestimmt sich die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë / Schepers. Die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen werden fortlaufend durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt und die zur Verfügung stehenden Sitze im Anschluss nach absteigenden Höchstzahlen verteilt. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (4) Gewählt sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Listenplatzierung in der Anzahl, wie ihnen jeweils Sitze nach Maßgabe der Auszählung gemäß Absatz 3 zukommen.

§ 43 Mehrheitswahl

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist jeweils zu wählen, wenn für eine Gruppe ein Mitglied zu wählen ist und wenn ein Stimmzettel nach § 40 Abs. 5 Satz 1 erstellt wird, der alle wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge aufführt.

- (2) Die Wählenden können auf dem Stimmdokument so viele wählbare Personen kennzeichnen, wie Mitglieder in der Gruppe zu wählen sind.
- (3) Gewählt sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 44 Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl.
- (2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch eine Berechtigte oder einen Berechtigten nach § 7 Abs. 2 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (3) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.
- (4) Nach Ende der Stimmabgabe und nach Einwurf der Wahlumschläge gemäß § 18 Abs. 5 öffnet der Wahlvorstand unverzüglich die Wahlurne, entnimmt die Wahlumschläge und im Fall der Urnenwahl die Stimmzettel. Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers öffnen die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und legen sie zu den anderen. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie Wahlumschläge, die zu Bedenken gemäß § 45 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Wahlumschlag vermerkt. Die Auszählung erfolgt hochschulöffentlich; der Ort der Auszählung ist bekanntzumachen.
- (5) Die Stimmzettel werden insgesamt gezählt, sodann wird diese Zahl mit der Zahl der Wählenden, die die Stimme laut Wählerverzeichnis abgegeben haben, verglichen. Ergibt sich keine Übereinstimmung, wird dies in der Niederschrift vermerkt. Sodann sind die Stimmzettel nach Gruppen zu ordnen. Ungekennzeichnete sowie solche, die zu Bedenken nach § 45 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Stimmzettel vermerkt.
- (6) Die gültigen Stimmzettel werden der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher getrennt nach Gruppen übergeben. Bei der Listenwahl werden die Stimmzettel nach angekreuzten Listen getrennt geordnet; die jeweilige Anzahl wird in der Niederschrift eingetragen. Bei Mehrheitswahl sind die Kennzeichnungen mit Hilfe einer Strichliste zu ermitteln.
- (7) § 8 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 45 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Bei elektronischer Wahl ist eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden,
2. keine Stimmen vergeben wurden oder
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

Es wird durch die technischen Voreinstellungen festgestellt, wann ein Stimmdokument ungültig ist. Im Übrigen gilt Absatz 2 in entsprechender Anwendung.

(2) Eine Stimmabgabe bei der Brief- oder Urnenwahl ist ungültig, wenn

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind,
2. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag nicht amtlich hergestellt sind,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
5. die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt oder
6. der Stimmzettel einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen.

(3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe insoweit ungültig, als

1. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennungen,
2. eine gewählte Person nicht oder nicht in der betreffenden Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
3. die oder der Gewählte nicht zweifelsfrei identifiziert werden kann, hinsichtlich dieser Person, oder
4. gegenüber der oder dem Gewählten ein Vorbehalt gemacht wurde, hinsichtlich dieser Person.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. Die Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

§ 46 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit gemäß §§ 44 und 45 das vorläufige Wahlergebnis erforderlichenfalls für seinen Stimmbezirk fest. Er gibt das Ergebnis im Anschluss an die Feststellung mündlich, durch Aushang und auf geeignetem elektronischem Wege bekannt.

§ 47 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Angabe des gewählten Organs sowie erforderlichenfalls des Stimmbezirks,
2. Ort und Zeit der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung,

3. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
4. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
5. Beschlüsse über die Nichtzulassung von Wählenden,
6. die Zahl der Wahlberechtigten jeder Gruppe des Stimmbezirks,
7. die Zahl der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
8. die Zahl der in jeder Gruppe gültigen Stimmen,
9. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 45 ungültigen Stimmabgaben mit Angabe des Grundes der Ungültigkeit und
10. bei der Listenwahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen oder
11. bei der Mehrheitswahl die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind beizufügen:

1. die gültigen Stimmzettel getrennt nach Gruppen, bei der Listenwahl außerdem getrennt nach angekreuzten Wahlvorschlägen,
 2. inklusive der Unterlagen und Datensätze nach § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 und
 3. Briefwahlumschläge und Stimmzettel, bei denen die Stimmabgabe gemäß § 45 für ungültig erklärt worden ist.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt sodann unverzüglich der Wahlleitung die Niederschrift mit den Anlagen gemäß Absatz 2 und das Wählerverzeichnis.
- (4) Die Wahlleitung prüft die Niederschrift auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Mängel, die sich dabei ergeben, sind alsbald aufzuklären.
- (5) Die Wahlleitung übergibt die Wahlunterlagen gemäß Absatz 3 der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 48 **Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl**

- (1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich das Gesamtergebnis der Wahl fest. Er kann Feststellungen des Wahlvorstandes rechnerisch berichtigen und über die Gültigkeit von Stimmabgaben abweichend vom Wahlvorstand entscheiden.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei Listenwahl und bei Mehrheitswahl in das Gremium gewählt sind. Über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, für die § 47 sinngemäß gilt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übergibt unverzüglich sämtliche Wahlunterlagen und die Niederschrift (Absatz 2 Satz 2) der Wahlleitung. Diese oder dieser benachrichtigt die gewählten Mitglieder und fordert sie auf, binnen drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der genannten Frist keine Erklärung eingeholt.
- (4) Nach Ablauf der Annahmefrist gemäß Absatz 3 stellt der Wahlausschuss endgültig das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder fest. Die Wahlleitung gibt das endgültige Gesamtergebnis der Wahl unter Angabe der jeweiligen Abstimmungsergebnisse durch Aushang und auf geeignetem elektronischem Wege bekannt.

- (5) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und das jeweils aus der nächsten Wahl hervorgegangene Organ zusammengetreten ist bzw. ihr oder sein Amt aufgenommen hat.

§ 49
Sondervorschriften für den Fachbereich 01 –
Katholische Theologie und Evangelische Theologie

Für die Wahl der Fakultätsräte der Katholisch-Theologischen Fakultät und Evangelisch-Theologischen Fakultät gilt Folgendes:

1. Die Wahlberechtigten können nur Wahlvorschläge für die Fakultät einreichen, der sie angehören. § 20 Abs. 4 Grundordnung ist zu beachten.
2. Die Wahlberechtigten jeder Fakultät wählen die sie gemäß § 20 Abs. 4 Grundordnung im Fachbereichsrat vertretenden Mitglieder.

Abschnitt 4
Wählen zur Doktorandenvertretung

§ 50
Allgemeine Verfahrensfragen

- (1) Die Mitglieder der Doktorandenvertretung werden aus der Mitte der registrierten Doktorandinnen und Doktoranden gewählt.
- (2) Die Wahl zur Doktorandenvertretung erfolgt alle zwei Jahre gleichzeitig mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nummer 2 HochSchG zum Senat.
- (3) Die Wahlberechtigten der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen erhalten jeweils die Anzahl an Stimmen, die sich aus § 52 Abs. 4 ergibt.

§ 51
Aufgaben und Zielsetzungen der Doktorandenvertretung

Die Doktorandenvertretung stellt die Interessenvertretung der Doktorandinnen und Doktoranden der JGU dar und berät in promotionsbezogenen Angelegenheiten. Sie kann Organen und Gremien der JGU Empfehlungen abgeben und dient diesen als Ansprechpartnerin in promotionsbezogenen Belangen.

§ 52
Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Doktorandenvertretung besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern.

- (2) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die in einem Fachbereich oder den künstlerischen Hochschulen gewählt werden können, hängt vom prozentualen Anteil der registrierten Doktorandinnen und Doktoranden in dem jeweiligen Fachbereich oder den künstlerischen Hochschulen von allen in der JGU registrierten Doktorandinnen und Doktoranden ab.
- (3) Die Anzahl an Vertreterinnen oder Vertretern, die maximal in einem Fachbereich oder den künstlerischen Hochschulen gewählt werden kann, ist auf drei Personen begrenzt.
- (4) Bei der Ermittlung der Anzahl an Vertreterinnen oder Vertretern finden die in Nummer 1. bis 3. festgelegten Zuteilungsregeln Anwendung.²
 - 1. Liegt der Anteil der registrierten Doktorandinnen und Doktoranden unter 5% der in der JGU insgesamt registrierten Doktorandinnen und Doktoranden erhält der Fachbereich oder die künstlerischen Hochschulen eine Vertreterin oder einen Vertreter.
 - 2. Liegt der Anteil der registrierten Doktorandinnen und Doktoranden zwischen 5% und 12% der in der JGU insgesamt registrierten Doktorandinnen und Doktoranden erhält der Fachbereich oder die künstlerischen Hochschulen zwei Vertreterinnen oder Vertreter.
 - 3. Liegt der Anteil der registrierten Doktorandinnen und Doktoranden über 12% der in der JGU insgesamt registrierten Doktorandinnen und Doktoranden erhält der Fachbereich oder die künstlerischen Hochschulen drei Vertreterinnen oder Vertreter.

Die prozentualen Anteile sind jeweils vor einer anstehenden Wahl zu überprüfen und umfassen den Zeitraum von drei Jahren.

- (5) Die Hochschule für Musik (HfM) und die Kunsthochschule Mainz (KHM) bilden einen gemeinsamen Stimmbezirk.
- (6) Die Doktorandenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt gemäß der Geschäftsordnung, die sich die Doktorandenvertretung zu Beginn einer Wahlperiode der JGU gibt.
- (7) An den Sitzungen der Fachbereichsräte bzw. den Ratssitzungen der künstlerischen Hochschulen soll jeweils ein Mitglied der Doktorandenvertretung aus dem jeweils zugehörigen Stimmbezirk gemäß § 53 Abs. 1 beratend teilnehmen. Dem Senat gehört ein Mitglied der Doktorandenvertretung nach Maßgabe der Grundordnung beratend an, welches aus dem Kreis der Doktorandenvertretung vorgeschlagen wird. Eine Teilnahme von Mitgliedern der Doktorandenvertretung an Sitzungen weiterer Gremien, die die Belange der Promovierenden betreffen, ist möglich.
- (8) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Doktorandenvertretung beträgt zwei Jahre.

² Im Hinblick auf die Bestimmungen für den Fachbereich 01 in der Grundordnung der JGU erhält der Fachbereich hiervon abweichend zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Hierbei hat jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholisch-Theologischen Fakultät und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät anzugehören.

§ 53
Wahlberechtigung
und Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der JGU registrierten Doktorandinnen und Doktoranden, die in das Wählerverzeichnis der Doktorandenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle registrierten Doktorandinnen und Doktoranden eines Fachbereichs einen Stimmbezirk. Die künstlerischen Hochschulen bilden gemeinsam einen Stimmbezirk. Die Wahlberechtigung erlischt mit dem Bestehen der Disputation oder mit deren endgültigen Nichtbestehen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt für jede Wahl und jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle Doktorandinnen und Doktoranden, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, eintragen werden. Das Wählerverzeichnis ist nach Fachbereichen bzw. Zugehörigkeit zu den künstlerischen Hochschulen zu gliedern. Das Verzeichnis muss den Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum der Wahlberechtigten nennen.

§ 54
Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen sind frühzeitig, mindestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag von dem gem. § 7 Abs. 2 jeweils zuständigen Initiativorgan durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung sind die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren aufzunehmen.

§ 55
Wahlbenachrichtigung

- (1) Das Wahlbüro teilt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich oder elektronisch mit. In der Wahlbenachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass Einzelheiten über die Wahl der Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind und die Möglichkeit der Briefwahl besteht.
- (2) Die Wahlbenachrichtigungen sind mindestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag zu versenden.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die sich nach Versenden der Mitteilungen nach Absatz 1 noch registrieren lassen, erhalten abweichend von Absatz 2 rechtzeitig vom Wahlbüro die Mitteilung gemäß Absatz 1.

§ 56
Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird während der Vorlesungszeit vier Wochen vor dem ersten Wahltag eine Woche lang zur Einsicht für die Mitglieder der JGU von der Wahlleitung ausgelegt. Wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis auszulegen ist (Auslegungsfrist), bestimmt das nach § 7 Abs. 2 zuständige Initiativorgan im Benehmen mit der Wahlleitung.

- (2) Jedes Mitglied der JGU, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Wahlleitung Einspruch einlegen; hierüber entscheidet die Wahlleitung.
- (3) Während der Auslegungsfrist kann das Wählerverzeichnis von der Wahlleitung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Wahlleitung bei offensichtlichen Fehlern eine Änderung oder ein Nachtragen im Wählerverzeichnis bis spätestens zum sechsten Werktag vor dem ersten Wahltag vornehmen, es sei denn, die Erklärung über die Ausübung des passiven Wahlrechts gemäß § 5 Abs. 4 steht dem entgegen. § 5 Abs. 4 und § 6 bleiben unberührt.
- (4) Jede Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wahlbarkeit erheblich ist
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis fest. Das Wahlrecht können nur Personen ausüben, die im festgestellten Wählerverzeichnis aufgeführt sind.

§ 57 Wahlvorschläge

- (1) Nach Feststellung des Wählerverzeichnisses können die wahlberechtigten Doktorandinnen und Doktoranden bei dem nach § 7 Abs. 2 zuständigen Initiativorgan während der Vorlesungszeit bis zu zwei Wochen vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge müssen dem zuständigen Initiativorgan bis 18.00 Uhr des letzten Abgabetages vorliegen.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten (§ 5) der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Niemand darf sich selbst vorschlagen.
- (3) Wahlvorschläge sollen mindestens zwei Personen umfassen; diese dürfen
 1. nur der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden und die nach §§ 5, 6 wählbar sind,
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sein.

Im Wahlvorschlag sind die Vorgeschlagenen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Listenname kann abgegeben werden.

- (4) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, sie müssen umfassen:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe,
 3. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder - mit Ausnahme der lediglich registrierten Doktorandinnen und Doktoranden - Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber,
 4. Datum der Unterzeichnung und
 5. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle und Unterschrift der Vorschlagenden.

Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Die eigenhändige Einverständniserklärung kann auch durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden, die die Identität und das Einverständnis der Kandidierenden zu Kandidatur zweifelsfrei erkennen lassen. Dem Wahlvorschlag ist ferner der Name sowie die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer einer Vertrauensperson beizufügen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Wahlorganen vertritt. Die Vertrauensperson kann ebenfalls auf einem Wahlvorschlag vorschlagen sein.

- (5) Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor und besteht die Gruppe von Wahlberechtigten aus weniger als zwanzig Personen, werden alle wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Sonst entfällt die Hauptwahl für diese Gruppe und es hat eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 58 **Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Das gemäß § 7 Abs. 2 zuständige Initiativorgan oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offensichtliche Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist korrigiert werden.
- (2) Der zuständige Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages nicht erfüllt, sind nur die Betreffenden zu streichen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt ist, ist auf allen Wahlvorschlägen zu streichen; hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Hat eine vorgeschlagene Person ihren eigenen Wahlvorschlag unterzeichnet, ist ihre Unterschrift ungültig. Beschlüsse gemäß Satz 2 bis 5 sind der oder dem an erster Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner des Wahlvorschlages mit Begründung mitzuteilen.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel „Wahlvorschlag 1“) zu versehen.
- (4) Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von allen Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden.

§ 59 **Stimmabgabe**

Die Wahlberechtigten der Fachbereiche 01 bis 10 und künstlerischen Hochschulen erhalten einen Stimmzettel in der für ihren Stimmbezirk vorgesehenen Größe und Farbe. Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel so viele Stimmen abgeben, wie Sitze in der Doktorandenvertretung für ihren Fachbereich bzw. ihre künstlerische Hochschule vorgesehen sind (§ 52 Abs. 4).

§ 60 Listenwahl

- (1) Nach den Grundsätzen der Listenwahl ist zu wählen, wenn für einen Fachbereich bzw. die künstlerischen Hochschulen mindestens ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt. In diesem Fall können die Wählenden ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.
- (2) Die Wählenden haben auf dem Stimmdokument die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen.
- (3) Bei der Listenwahl bestimmt sich die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë / Schepers. Die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen werden fortlaufend durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt und die zur Verfügung stehenden Sitze im Anschluss nach absteigenden Höchstzahlen verteilt. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (4) Gewählt sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Listenplatzierung in der Anzahl, wie ihnen jeweils Sitze nach Maßgabe der Auszählung gemäß Absatz 3 zukommen.

§ 61 Mehrheitswahl

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist jeweils zu wählen, wenn für einen Fachbereich bzw. die künstlerischen Hochschulen ein Mitglied zu wählen ist und wenn ein Stimmzettel nach § 57 Abs. 5 Satz 1 erstellt wird, der alle wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge aufführt.
- (2) Die Wählenden können auf dem Stimmdokument so viele wählbare Personen kennzeichnen, wie Mitglieder für ihren Fachbereich bzw. ihre künstlerische Hochschule zu wählen sind.
- (3) Gewählt sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 62 Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl.
- (2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch eine Berechtigte oder einen Berechtigten nach § 7 Abs. 2 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

- (3) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.
- (4) Nach Ende der Stimmabgabe und nach Einwurf der Wahlumschlüsse gemäß § 18 Abs. 5 öffnet der Wahlvorstand unverzüglich die Wahlurne, entnimmt die Wahlumschlüsse und im Fall der Urnenwahl die Stimmzettel. Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers öffnen die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlumschlüsse, nehmen die Stimmzettel heraus und legen sie zu den anderen. Leere Wahlumschlüsse, Wahlumschlüsse, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie Wahlumschlüsse, die zu Bedenken gemäß § 63 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Wahlumschlag vermerkt. Die Auszählung erfolgt hochschulöffentlich; der Ort der Auszählung ist bekanntzumachen.
- (5) Die Stimmzettel werden insgesamt gezählt, sodann wird diese Zahl mit der Zahl der Wählenden, die die Stimme laut Wählerverzeichnis abgegeben haben, verglichen. Ergibt sich keine Übereinstimmung, wird dies in der Niederschrift vermerkt. Sodann sind die Stimmzettel nach Fachbereichen bzw. den künstlerischen Hochschulen zu ordnen. Ungekennzeichnete sowie solche, die zu Bedenken nach § 63 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Stimmzettel vermerkt.
- (6) Die gültigen Stimmzettel werden der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher übergeben. Bei der Listenwahl werden die Stimmzettel nach angekreuzten Listen getrennt geordnet; die jeweilige Anzahl wird in der Niederschrift eingetragen. Bei Mehrheitswahl sind die Kennzeichnungen mit Hilfe einer Strichliste zu ermitteln.
- (7) § 8 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 63 Gültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Bei elektronischer Wahl ist eine Stimmabgabe ungültig, wenn
 1. mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden,
 2. keine Stimmen vergeben wurden oder
 3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

Es wird durch die technischen Voreinstellungen festgestellt, wann ein Stimmddokument ungültig ist. Im Übrigen gilt Absatz 2 in entsprechender Anwendung.
- (2) Eine Stimmabgabe bei der Brief- oder Urnenwahl ist ungültig, wenn
 1. mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind,
 2. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag nicht amtlich hergestellt sind,
 3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
 5. die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt oder
 6. der Stimmzettel einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen.
- (3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe insoweit ungültig, als
 1. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennungen,

2. eine gewählte Person nicht oder nicht in dem betreffenden Fachbereich bzw. der künstlerischen Hochschule wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
 3. die oder der Gewählte nicht zweifelsfrei identifiziert werden kann, hinsichtlich dieser Person, oder
 4. gegenüber der oder dem Gewählten ein Vorbehalt gemacht wurde, hinsichtlich dieser Person.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. Die Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

§ 64 **Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand**

Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit gemäß §§ 62 und 63 das vorläufige Wahlergebnis erforderlichenfalls für seinen Stimmbezirk fest. Er gibt das Ergebnis im Anschluss an die Feststellung mündlich, durch Aushang und auf geeignetem elektronischem Wege bekannt.

§ 65 **Wahlniederschrift**

- (1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Angabe des gewählten Organs sowie erforderlichenfalls des Stimmbezirks,
 2. Ort und Zeit der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung,
 3. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 4. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
 5. Beschlüsse über die Nichtzulassung von Wählenden,
 6. die Zahl der Wahlberechtigten jedes Stimmbezirks,
 7. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 8. die Zahl der gültigen Stimmen,
 9. die Zahl der gemäß § 63 ungültigen Stimmabgaben mit Angabe des Grundes der Ungültigkeit und
 10. bei der Listenwahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen oder
 11. bei der Mehrheitswahl die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen.
- (2) Der Niederschrift sind beizufügen:
 1. die gültigen Stimmzettel getrennt nach Fachbereichen bzw. den künstlerischen Hochschulen, bei der Listenwahl außerdem getrennt nach angekreuzten Wahlvorschlägen,
 2. inklusive der Unterlagen und Datensätze nach § 62 Abs. 2 Satz 2 und 3 und
 3. Briefwahlumschläge und Stimmzettel, bei denen die Stimmabgabe gemäß § 63 für ungültig erklärt worden ist.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt sodann unverzüglich der Wahlleitung die Niederschrift mit den Anlagen gemäß Absatz 2 und das Wählerverzeichnis.

- (4) Die Wahlleitung prüft die Niederschrift auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Mängel, die sich dabei ergeben, sind alsbald aufzuklären.
- (5) Die Wahlleitung übergibt die Wahlunterlagen gemäß Absatz 3 der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 66

Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich das Gesamtergebnis der Wahl fest. Er kann Feststellungen des Wahlvorstandes rechnerisch berichtigen und über die Gültigkeit von Stimmabgaben abweichend vom Wahlvorstand entscheiden.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jeden Fachbereich bzw. die künstlerischen Hochschulen bei Listenwahl und bei Mehrheitswahl in das Gremium gewählt sind. Über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, für die § 65 sinngemäß gilt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übergibt unverzüglich sämtliche Wahlunterlagen und die Niederschrift (Absatz 2 Satz 2) der Wahlleitung. Diese oder dieser benachrichtigt die gewählten Mitglieder und fordert sie auf, binnen drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der genannten Frist keine Erklärung eingeht.
- (4) Nach Ablauf der Annahmefrist gemäß Absatz 3 stellt der Wahlausschuss endgültig das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder fest. Die Wahlleitung gibt das endgültige Gesamtergebnis der Wahl unter Angabe der jeweiligen Abstimmungsergebnisse durch Aushang und auf geeignetem elektronischem Wege bekannt.
- (5) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und das jeweils aus der nächsten Wahl hervorgegangene Organ zusammengetreten ist bzw. ihr oder sein Amt aufgenommen hat.

Teil 5

Vorschriften für die Wahlen zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder Kanzler, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan sowie zur Rektorin oder zum Rektor

Abschnitt 1

Wahl der Präsidiumsmitglieder

§ 67

Allgemeine Verfahrensfragen zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

- (1) Die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler und zu den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaberin oder des jeweiligen Amtsinhabers durch-

geführt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausscheidens das Verfahren zur Neuwahl einzuleiten.

- (2) Die Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber um das Präsidenten-, Kanzler- oder Vizepräsidentenamt und die Wahl erfolgen in zwei getrennten Sitzungen des Senates. In der Sitzung, in der die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler und zu den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten durchgeführt wird, findet keine Aussprache statt.

§ 68

Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung, Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler sowie zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten findet in einer hochschulöffentlichen Sitzung des Senates statt. Die Sitzungen können gem. § 7 der Grundordnung im begründeten Fall statt in Präsenz als virtuelle Sitzung in elektronischer oder teilweise elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Wahlhandlungen können in elektronischer oder teilweise elektronischer Form erfolgen. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in einer Sitzung statt.
- (2) Die Sitzungen, in denen die Wahlen gemäß Absatz 1 durchgeführt werden, sind rechtzeitig von dem nach § 7 Abs. 2 jeweils zuständigen Initiativorgan festzulegen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wählbar ist.
- (3) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin über Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 69

Wählerverzeichnis

- (1) Für jede Wahl ist vom zuständigen Initiativorgan gemäß § 7 Abs. 2 ein Verzeichnis aufzustellen, in das Name, Vorname, Geburtsdatum, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis).
- (2) Die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler sowie zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten setzt voraus, dass nach Feststellung des Wahlvorstandes die Mehrheit der Mitglieder des Senates zur Sitzung erschienen ist.
- (3) Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer von den Wahlberechtigten zur jeweiligen Sitzung erschienen ist. Es ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

§ 70

Wahlvorschläge

- (1) Als Präsidentin oder Präsident sowie als Kanzlerin oder Kanzler kann nur gewählt werden, wer gemäß § 74 Abs. 4 HochSchG in Verbindung mit § 18 Grundordnung vorgeschlagen ist. Als Vizepräsidentin oder Vizepräsident können die Personen gewählt werden, die die in § 82 Abs. 2 Satz 1 HochSchG genannten Voraussetzungen erfüllen und gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit der Findungskommission nach § 18 Grundordnung vorgeschlagen

werden. Sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, erfolgt der Wahlvorschlag nach Satz 2 durch die Findungskommission gemäß § 74 Abs. 4 HochSchG in Verbindung mit § 18 Grundordnung.

- (2) Bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind jeweils auf den Stimm-dokumenten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihen-folge aufzuführen; die Wählenden kennzeichnen die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Falls bei der Wahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorhanden ist, werden Stimm-dokumente mit der Aufschrift „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ verwendet; die oder der Wählende kennzeichnet, wie sie oder er wählen will.

§ 71 Gültigkeit der Stimmabgabe

Die Bestimmungen des § 31 gelten entsprechend.

§ 72 Feststellung des Wahlergebnisses

Für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten folgende Besonderheiten:

Als Präsidentin oder Präsident, Kanzlerin oder Kanzler, Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates erhält. Wird die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist der Wahlvorgang beendet und von Anfang an zu wiederholen, sofern nur eine einzige Bewerbung vorhanden war; gibt es zwei oder mehr Bewerbungen, so findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Abschnitt 2 Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan sowie zur Rektorin oder zum Rektor

§ 73 Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung, Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan findet in einer fachbereichsöffentlichen Sitzung des jeweiligen Fachbereichsrates statt. Die Sitzungen können gem. § 7 der Grundordnung im begründeten Fall statt in Präsenz als virtuelle Sitzung in elektronischer oder teilweise elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Wahlhandlungen können in elektronischer oder teilweise elektronischer Form erfolgen. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in einer Sitzung statt.
- (2) Die Sitzungen, in denen die Wahlen gemäß Absatz 1 durchgeführt werden, sind rechtzeitig von dem nach § 7 Abs. 2 jeweils zuständigen Initiativorgan festzulegen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wählbar ist.

- (3) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin über Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 74 Wählerverzeichnis

- (1) Für jede Wahl ist vom zuständigen Initiativorgan gemäß § 7 Abs. 2 ein Verzeichnis aufzustellen, in das Name, Vorname, Geburtsdatum, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis).
- (2) Ist nach der Feststellung des Wahlvorstandes bei der Wahl zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan zur ersten Sitzung nicht die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums erschienen, so findet die Wahl nicht statt; in diesem Falle wird zu einer zweiten Sitzung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Wahlbenachrichtigung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer von den Wahlberechtigten zur jeweiligen Sitzung erschienen ist. Es ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausübt werden kann.

§ 75 Wahlvorschläge

- (1) Als Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan kann nur gewählt werden, wer
1. von einer oder einem Wahlberechtigten in der Sitzung vorgeschlagen ist und dem Vorschlag nicht selbst widerspricht;
 2. von der Präsidentin oder dem Präsidenten (§ 88 Abs. 1 Satz 4 HochSchG) vorgeschlagen ist.

Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber nach dem ersten Wahlgang mit ihrer oder seiner Kandidatur nicht mehr einverstanden, so wird der Wahlvorgang, gegebenenfalls unter Einbeziehung neuer Vorschläge, von Anfang an wiederholt. Die für die Fachbereiche 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie geltenden Sondervorschriften des § 21 Grundordnung sind zu beachten. Bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekan des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie sind für die Mitglieder des Fakultätsrates Katholische Theologie Stimmdokumente zu verwenden, die sich in der Farbe von den Stimmdokumenten für die Mitglieder des Fakultätsrates Evangelische Theologie unterscheiden.

- (2) Bei der Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekan sind jeweils auf den Stimmdokumenten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen; die Wählenden kennzeichnen die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Falls bei der Wahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorhanden ist, werden Stimmdokumente mit der Aufschrift „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ verwendet; die oder der Wählende kennzeichnet, wie sie oder er wählen will.

§ 76 Gültigkeit der Stimmabgabe

Die Bestimmungen des § 31 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans ein Stimmtdokument mit den Worten „Nein“ oder „Enthaltung“ eine gültig abgegebene Stimme ist.

§ 77 Feststellung des Wahlergebnisses

Für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten folgende Besonderheiten:

Als Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Als Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie – ist gewählt, wer außer der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrates erhält, dem die Kandidatin oder der Kandidat angehört. Liegen zwei oder mehr Bewerbungen vor und wird die nach Satz 1 – bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie die Prodekanin oder des Prodekans des Fachbereiches 01 die nach Satz 1 und Satz 2 erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin und von keinem Bewerber erreicht, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, ist bezogen auf die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie – der Wahlvorgang beendet und von Anfang an zu wiederholen, bezogen auf die übrigen Fachbereiche entscheidet das Los. Ist nur eine einzige Kandidatin oder ein einziger Kandidat vorhanden und wird von ihr oder ihm die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – im Falle des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Stimmenmehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrates erhält, dem die Kandidatin oder der Kandidat angehört – auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang beendet und von Anfang an zu wiederholen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit im Sinne dieser Nummer nicht mit.

§ 78 Sondervorschriften für die Wahl einer Rektorin oder eines Rektors der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz gemäß § 99 Abs. 3 HochSchG i.V. mit § 22 Abs. 4 Grundordnung

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 99 Abs. 3 HochSchG i.V.m. § 22 Abs. 4 Grundordnung erfolgt die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz in einem gestuften Verfahren in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des jeweiligen Rates der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz. In der ersten Sitzung erstellt der Rat auf Basis der eingegangenen Bewerbungen einen Vorschlag, der mehrere Personen umfassen soll. Zu diesem Vorschlag ist das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 Grundordnung einzuholen. Die Nichterteilung des Einvernehmens zum Wahlvorschlag oder zu einer Person des Wahlvorschlags ist zu begründen. In einer weiteren Sitzung wählt der Rat die Rektorin oder den Rektor aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen, zu deren Bestellung das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten vorliegt. Die §§ 73, 74 und 76 gelten entsprechend.

- (2) Gewählt werden können Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 22 Abs. 5 Grundordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, in den Wahlvorschlag des Rates gemäß Absatz 1 aufgenommen wurden und zu deren Bestellung das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten vorliegt. Auf den Stimmtdokumenten sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wählenden kennzeichnen die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Falls nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorhanden ist, werden Stimmtdokumente mit der Aufschrift „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ verwendet; die oder der Wählende kennzeichnet, wie sie oder er wählen will.
- (3) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 77 entsprechend.

Teil 6 **Wahlanfechtung und Schlussbestimmungen**

Abschnitt 1 **Wahlanfechtung und Wahlprüfung**

§ 79 **Einspruch, Wahlprüfung**

- (1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Gesamtergebnisses der Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleitung einzulegen und zu begründen. Nach Möglichkeit sollen Beweismittel angegeben werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat gewählt wird. Dem Ausschuss gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der anderen Gruppen an. Für die Amtszeit gilt § 40 Abs.1 HochSchG. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. § 38 Abs. 2 HochSchG ist zu beachten. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Wahlleitung zu übermitteln.
- (3) Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen zwingende Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person ein anderes sein könnte. Die Prüfung des Einspruchs beschränkt sich auf die innerhalb der Wahlanfechtungsfrist geltend gemachten Rechtsverstöße.

Der Einspruch ist mit der Begründung, dass

1. eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht benachrichtigt worden sei, keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder

2. eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei,
bezüglich der Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten unzulässig.
- (4) Eine Wahl wird auf Grund eines Einspruches für ungültig erklärt, wenn nach der Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb eines Stimmbezirks oder einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.
 - (5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese
 1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
 2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.
 - (6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 80 Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind oder die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler, zu den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder Prodekan, zur Rektorin oder zum Rektor nicht angenommen wurde (Wiederholungswahl).
- (2) Eine Nachwahl findet für eine Gruppe statt, wenn ein Mitglied aus den Gründen des § 3 ausscheidet und ein weiteres Ersatzmitglied nicht vorhanden ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten innerhalb dieser Gruppe eine Hauptwahl stattfindet.
- (3) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Fristen und die Anzahl der Wahltagen können durch das Präsidium abgekürzt werden. Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.
- (4) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 kann eine Nachwahl entfallen, wenn ein Gremium mit mindestens der Hälfte der Mitglieder einer Gruppe besetzt ist und bei einer Haupt- und einer anschließenden Nachwahl innerhalb dieser Gruppe keine weiteren Mitglieder gewählt wurden.
- (5) Auf Antrag des zuständigen Initiativorgans gem. § 7 Abs. 2 kann die Wahlleitung festlegen, dass die Nachwahl nur im Rahmen eines Briefwahlverfahrens durchgeführt wird.

Abschnitt 2 **Schlussbestimmungen**

§ 81 **Übergangsbestimmungen**

Eine Neuwahl aus Anlass des Inkrafttretens dieser Wahlordnung findet nicht statt. Die studierenden Mitglieder im Senat und im Fachbereichsrat, deren Amtszeit in Abweichung zu § 40 Abs. 1 Satz 1 1. HS HochSchG gem. § 7 der Wahlordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. November 2023 i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 3 HochSchG zwei Jahre betrug, bleiben bis zum Ende ihrer bisherigen Amtszeit im Amt.

§ 82 **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung vom 15. November 2023 und die Wahlordnung zur Doktorandenvertretung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. Dezember 2021 außer Kraft.

Mainz, den 03. Dezember 2025

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -